



Hunger auf Kunst & Kultur

Zu Gute kommt die Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilhaben möchten, es sich aber im Moment nicht leisten können: z.B. Personen und Familien, die ein Einkommen unter der Armutsgrenze (aus dem aktuellen, jährlichen Armutsbericht) haben, Mindestsicherung oder eine Ausgleichszulage beziehen. Den Kulturpass kann man bei zahlreichen Ausgabestellen (siehe folgende Seiten) beziehen.

Antragsteller:innen brauchen dazu einen **aktuellen Einkommensnachweis** und einen **amtlichen Lichtbildausweis**. Er ist ein Jahr und nur in Verbindung eines Ausweises gültig.

Voraussetzung für den Bezug des Kultur-Passes ist Armut bzw. Armutsgefährdung:

1. Als Kriterium gilt grundsätzlich das Unterschreiten der offiziellen **Armutsgrenze** (siehe Tabelle). Ein Überschreiten dieser Grenze in begründeten Ausnahmefällen (Berücksichtigung der je individuellen Ausgaben wie sehr hohe Wohnkosten, sonstige Familienverhältnisse, Überschuldung, hohe Gesundheitskosten etc.) ist im Einzelfall möglich.

Werte 2021

Haushaltstyp	Faktor	Monatswert
Einpersonenhaushalt	1	1.328 €
1 Erwachsene/r + 1 Kind	1,3	1.726 €
2 Erwachsene	1,5	1.992 €
2 Erwachsene + 1 Kind	1,8	2.390 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1	2.788 €
2 Erwachsene + 3 Kinder	2,4	3.187 €

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert: Um den **Faktor 0,5** für jeden **zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre)** im Haushalt und um den **Faktor 0,3** für jedes **Kind (jünger als 14 Jahre)**.

2. Die Armutsgrenze umfasst sämtliche monetären Haushaltseinkommen (netto!) innerhalb eines Jahres / 12 (Erwerbseinkommen, Sozialtransfers und Beihilfen, private Transfers wie Unterhalt, Zinsen etc.). Die Berechnung der Armutsgrenze – und somit die Ausgabe des Kulturpasses - setzt also immer die Prüfung des Haushaltseinkommens voraus.

3. Die Pässe werden nur **individuell** vergeben, d. h. für Kinder müssen bei Bedarf eigene Pässe beantragt bzw. ausgestellt werden. Jede Person bzw. jedes Kind im Haushalt erhält einen eigenen Kulturpass.

4. Anspruchsberechtigte Mitarbeiter:innen in ausgebenden Institutionen müssen Kulturpässe in anderen Einrichtungen (Ausgabestellen) beantragen.
5. Student:innen / Zivildienstler. Für Studierende gilt eine Unterstützung aus dem ÖH Sozialtopf als Bedingung.
6. Europäische Freiwillige haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.
7. Teilnehmer:innen von Kursmaßnahmen etc. erhalten den Pass ebenfalls nur nach individueller Prüfung. Eine Pauschalausgabe ist nicht möglich!
8. Bildungskarenz: Durch die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenzung der Bildungskarenz entfällt der Anspruch auf den Kulturpass